

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Juli 2002	Nr. 5
----------	-------------------------	-------

- Inhalt: **A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche**
1. Kirchengesetz vom 26. April 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 12. November 1998 S. 63
 2. Kirchengesetz vom 26. April 2002 über den Dienst von ehrenamtlichen Lektoren und Lektorinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Lektoren-Ordnung) S. 64
 3. Rechtsverordnung vom 11. Juni 2002 über die Ordnung der Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) S. 65
- B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften**
- C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen**
1. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) S. 66
 2. Kollektenplan 2003 S. 66
- D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften**
- E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen**
- F: Personalnachrichten S. 70**
- G: Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise**

A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. **Kirchengesetz vom 26. April 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 12. November 1998**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-

reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 b erhält folgenden Wortlaut:

„b) aus mindestens fünf vom Moderamen der Gesamtsynode für die Dauer von zwölf Jahren zu berufenden Mitgliedern. Ein Mitglied scheidet vor Ablauf der Berufungsfrist aus dem Theologischen Prüfungsausschuss mit dem Tage aus, an welchem es diejenige Tätigkeit aufgibt, welche die Voraussetzung für die Berufung in den Theologischen Prüfungsausschuss gewesen ist.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Le e r, den 14. Mai 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

2. **Kirchengesetz
vom 26. April 2002
über den Dienst von ehrenamtlichen
Lektoren und Lektorinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Lektoren-Ordnung)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Der Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes ist der ganzen Gemeinde gegeben. Sie soll Gemeindeglieder, denen die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist, in Dienst nehmen und sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes als Lektoren oder Lektorinnen beauftragen.

§ 1

Voraussetzungen

(1) Geeignete Gemeindeglieder können auf Vorschlag des Kirchenrats/Presbyteriums ihrer Kirchengemeinde durch Beschluss des Moderaments der Synode als ehrenamtliche Lektoren oder Lektorinnen beauftragt werden.

(2) Ein Gemeindeglied ist für die Beauftragung als Lektor oder Lektorin geeignet, wenn

1. es in der Kirchengemeinde, der es angehört, für das Ältestenamts wählbar ist,
2. es sich in der Mitarbeit in der Kirchengemeinde bewährt hat,
3. es bereit ist, sich der Zurüstung für den Dienst zu unterziehen,
4. dargetan ist, dass dieser Dienst nicht dazu dienen darf, den Lebensunterhalt damit zu verdienen.

(3) Der Auftrag zum Lektorendienst beschränkt sich grundsätzlich auf die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört.

§ 2

Dienst

Der Dienst des Leiters oder der Lektorin umfasst das Halten eines Gottesdienstes (ohne Taufe und Abendmahl) unter Verwendung einer Lesepredigt. Dabei darf eine vom Kirchenrat/Presbyterium zugelassene vorliegende Lesepredigt, unter dem Aspekt der Aktualisierung und des Gemeindebezugs, in eigene Worte umformuliert werden. In Ausnahmefällen kann eine selbst formulierte Predigt gehalten werden, die im Gespräch mit dem zuständigen Pfarrstelleninhaber oder der zuständigen Pfarrstelleninhaberin erarbeitet wurde.

Die Verantwortlichkeiten des Kirchenrats/Presbyteriums bleiben unberührt.

§ 3

Zurüstung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium benennt dem Moderamen der Synode das Gemeindeglied, das die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt und bereit ist, die Pflichten eines Leiters oder einer Lektorin zu übernehmen.

(2) Die Zurüstung erstreckt sich auf die Bereiche:

1. Einführung in die Bibel
2. Reformierte Liturgie
3. Sprech- und Sprachschulung
4. Umgang mit vorliegenden Lesepredigten

(3) Der Präses oder die Frau Präses der Synode beauftragt eine geeignete Person mit der Zurüstung für den Lektorendienst.

(4) Der Präses oder die Frau Präses der Synode oder sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin stellt aufgrund eines von dem Bewerber oder der Bewerberin zu haltenden Gottesdienstes fest, ob die Befähigung zum Lektorendienst ausgesprochen werden kann und teilt dies dem Moderamen der Synode mit.

§ 4

Beauftragung

(1) Das Moderamen der Synode spricht nach Feststellung der Befähigung die Beauftragung zum ehrenamtlichen Lektorendienst aus und stellt eine Urkunde aus, die in einem Gottesdienst in der Kirchengemeinde ausgehändigt wird.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium und der Synodalrat erhalten je eine Ausfertigung der Urkunde.

§ 5 Sonstiges

(1) Die Lektoren und Lektorinnen werden zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen eingeladen.

(2) Der Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen nimmt die Belange der Lektoren und Lektorinnen wahr; ein Lektor oder eine Lektorin kann vom Moderamen der Gesamtsynode in den Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen berufen werden.

§ 6 Überleitungsbestimmungen

Lektoren und Lektorinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Kirchengemeinde Dienst verrichten, werden zum ehrenamtlichen Lektorendienst nach § 4 beauftragt, sofern von der örtlichen Kirchengemeinde ein entsprechender Antrag binnen Jahresfrist gestellt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Lesegottesdienste in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 11. August 1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 16 S. 30) außer Kraft.

L e e r, den 14. Mai 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Rechtsverordnung
vom 11. Juni 2002
über die Supervision
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Gemäß § 68 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat

das Moderamen der Gesamtsynode am 11. Juni 2002 die folgende

Ordnung der Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

als Rechtsverordnung erlassen:

Präambel

Supervision ist eine berufsbezogene Beratungsmethode, die zur Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt wird. Sie bezieht sich auf psychische, soziale und institutionelle Faktoren. Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche hat das Ziel, berufliches Handeln in seinen Beziehungen zu den Gegebenheiten einer Gemeinde, zum Auftrag der Kirche, zur Organisation Kirche und zu den persönlichen Möglichkeiten der Supervisanden und Supervisandinnen wahrzunehmen und gegebenenfalls zu verbessern.

§ 1 Inanspruchnahme

(1) Pfarrer, Pfarrerrinnen, Pastores coll., Theologische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie theologische Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sollen für ihre berufliche Arbeit im Rahmen dieser Ordnung Supervision in ihrer Dienstzeit in Anspruch nehmen.

(2) Für Personen, die in besonderen Arbeitsfeldern der Seelsorge und der Beratung sowie der Leitung oder der Ausbildung tätig sind, ist die Inanspruchnahme von Supervision verbindlich.

§ 2 Auswahl der Supervisoren und Supervisorinnen

(1) Supervision wird durch Supervisoren und Supervisorinnen angeboten, die durch Aufnahme in eine durch den Synodalrat zu führende Liste der Evangelisch-reformierten Kirche anerkannt sind. Die Aufnahme in die Liste setzt die Anerkennung des Abschlusses bzw. die Mitgliedschaft bei der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. oder der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie voraus. Die Supervisoren und Supervisorinnen sollen das kirchliche Arbeitsfeld aus eigener Erfahrung kennen.

(2) Aus dem Kreis der durch Aufnahme in die Liste der gesamtkirchlich anerkannten Supervisoren und Supervisorinnen suchen sich

die Supervisanden einen Supervisor oder eine Supervisorin ihres Vertrauens; bei der Auswahl steht der Synodalrat beratend zur Verfügung.

§ 3 Formen der Supervision

(1) Die Supervisanden und Supervisandinnen können sich für eine Einzel-, Team- oder Gruppensupervision entscheiden; dabei steht der Synodalrat beratend zur Verfügung.

§ 4 Kontrakt

(1) Der Supervisor oder die Supervisorin und der Supervisand oder die Supervisandin schließen unter Zugrundelegung eines Mustervertrages (siehe Anlage) einen Kontrakt, der über die Form der Supervision, ihre Dauer und ihre Kosten Auskunft gibt.

(2) In dem Supervisionskontrakt ist die Verpflichtung zur Verschwiegenheit festzuhalten.

(3) Der Kontrakt ist vor Unterzeichnung dem Synodalrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Synodalrat beteiligt sich an den Kosten der Supervision mit 75 % des bezuschungsfähigen Honorars, sofern die Supervision für die betroffene Person nicht verbindlich ist.

(2) Der Synodalrat übernimmt das bezuschungsfähige Gesamthonorar der Supervision, sofern die Supervision für die betreffende Person verbindlich ist.

(3) Als Honorare für anerkannte Supervisoren und Supervisorinnen sind bei Einzelsupervision für 60 Minuten bis zu 75,-- Euro, bei Gruppensupervision für 90 Minuten bis zu 30,-- Euro pro Person und bei Teamsupervision für 90 Minuten bis zu 100,-- Euro bezuschungsfähig.

§ 6 Dauer der Supervision

(1) Supervision kann in der Regel innerhalb von zwei Dienstjahren einmal in Anspruch genommen werden. Supervision ist grundsätzlich zeitlich zu begrenzen. In der Regel werden bis zu 24 Doppelstunden genehmigt. Ihre Verteilung innerhalb von zwei Dienstjahren wird im Kontrakt (§ 4) geregelt. Eine Erhöhung der Stundenzahl muss im Vorhinein beantragt werden und ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Hierzu ist eine Stellungnahme des Supervisors oder der Supervisorin vorzulegen.

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Le e r, den 11. Juni 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körper- schaften

C: Sonstige Beschlüsse/ Bekanntmachungen

1. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 11 ff veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

lfd. Nr. 46: (Ersatzmitglied)
Pastor
Ernst-Ulrich Göttges
Wilhelmstraße 21

34346 Hann. Münden

2. Kollektenplan 2003

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 26. April 2002 für das Jahr 2003 den folgenden Kollektenplan beschlossen:

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke

bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die danach mit Datum aufgeführten Kollekten werden hiermit für die Kirchengemeinden verbindlich ausgeschrieben.

Brot für die Welt

Baumpflanzung in Israel
Israel: Roter Davids-Schild
Verein „Nes Ammim“
**„Roter Davids-Schild“ oder
AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“**

Diakonische Aufgaben der Uniting Reformed Church in Southern Africa
ÖRK-Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus

Bibelverbreitung in der Welt – Weltbibelhilfe – (EKD-Kollekte)
Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)

Flüchtlingshilfe

Aktion Sühnezeichen
Dienst an Kriegsopfern
Kriegsgräberfürsorge

Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
Notprogramm „Kirchen helfen Kirchen“
Evangelische Minderheitskirchen
Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
Hoffnung für Osteuropa
Gustav-Adolf-Werk

Einrichtung und Unterhaltung von Werkstätten für Arbeitslose in unserer Kirche
Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
Körperlich und geistig Behinderte
Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen
Durchführung der Aufgaben in unserer Familienferienstätte Blinkfüer, Borkum
Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
Diakonisches Werk unserer Kirche
Ökumenischer Kirchentag Berlin 2003

Blinde, Schwerhörige, Spätertaubte und Taubblinde
Für besondere gemeinde-diakonische Aufgaben
Solidaritätsfonds für Arbeitslose

Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche

Maßnahmen der Altenhilfe in unserer Kirche
Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)

Jugendarbeit in unserer Kirche

Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst
Kur- und Urlauberseelsorge

Kollektenplan 2003

01.01.2003.....	(Neujahrstag)
05.01.2003.....	
12.01.2003	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
19.01.2003.....	
26.01.2003	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
02.02.2003.....	
09.02.2003	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
16.02.2003.....	
23.02.2003	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
02.03.2003.....	
09.03.2003	Für „Hoffnung für Osteuropa“
16.03.2003.....	

23.03.2003.....		15.06.2003.....	
30.03.2003.....		22.06.2003	Für diakonische Aufgaben der Uniting Reformed Church in Southern Africa
06.04.2003.....		29.06.2003.....	
13.04.2003	Für „Die Jugendarbeit in unse- rer Kirche“ (in den Konfirmati- onsgottesdiensten einzusam- eln)	06.07.2003	Für die Einrichtung und Unter- haltung von Werkstätten für Arbeitslose in unserer Kirche
18.04.2003 (Karfreitag)	Für „Roter Davids-Schild“ <u>oder</u> AMCHA „Nationales Israeliti- sches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“	13.07.2003.....	
20.04.2003..... (Ostersonntag)		20.07.2003	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
21.04.2003..... (Ostermontag)		27.07.2003.....	
27.04.2003	Für „Kirchen helfen Kirchen“	03.08.2003	Für die Durchführung des Frei- willigen Sozialen Jahres (Dia- konisches Jahr) in unserer Kirche
04.05.2003.....		10.08.2003.....	
11.05.2003	Zur Unterstützung von Erho- lungsmaßnahmen	17.08.2003.....	
18.05.2003.....		24.08.2003	Für die ambulanten diakoni- schen Beratungsstellen in unserer Kirche
25.05.2003	Für Flüchtlingshilfe	31.08.2003.....	
29.05.2003..... (Christi Himmelfahrt)		07.09.2003	Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
01.06.2003	Für den „Ökumenischen Kir- chentag Berlin 2003“ (28.05. - 01.06.2003)	14.09.2003.....	
08.06.2003..... (Pfingstsonntag)		21.09.2003.....	
09.06.2003..... (Pfingstmontag)		28.09.2003.....	

05.10.2003 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)

12.10.2003.....

19.10.2003.....

26.10.2003.....

31.10.2003.....
(Reformationstag)

02.11.2003 Für Evangelische Minderheits-
kirchen

09.11.2003.....

16.11.2003.....

19.11.2003.....
(Buß- und Betttag)

23.11.2003 Für „Hoffnung für Osteuropa“

30.11.2003.....

07.12.2003.....

14.12.2003.....

21.12.2003.....

24.12.2003 Für „Brot für die Welt“

25.12.2003.....
(1. Weihnachtstag)

26.12.2003.....
(2. Weihnachtstag)

28.12.2003.....

31.12.2003.....
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesamm-
lung – Stark für Andere“

L e e r, den 14. Mai 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F: Personalmeldungen

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde N e u e n h a u s wurde eingeführt

Pastor Simon F r o b e n
am 12. Mai 2002 in Neuenhaus

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde W e e n e r wurde eingeführt

Pastorin Sophia S a n d e r
am 5. Mai 2002 in Weener

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde B r a n d l e c h t wurde berufen

Gebhard B e r e n s
am 20. Mai 2002 in Brandlecht